

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 28. Oktober

1988

Datum	Inhalt	Seite
5. 9. 1988	Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebiets „Donau-altwasser Schnödhof“ 791-3-152-U	325
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung vom 11. Oktober 1988 2129-1-7-U	327

Dieser Ausgabe liegen die Karten des einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellten Gebiets „Donau-altwasser Schnödhof“ bei.

791-3-152-U

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebiets „Donau-altwasser Schnödhof“

Vom 5. September 1988

Auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1, Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Altwasser einschließlich der weiteren Uferzonen südlich der Donaustufe Bertoldsheim wird unter der Bezeichnung „Donau-altwasser Schnödhof“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet hat eine Größe von 79,9 Hektar und liegt im Bereich des Marktes Burgheim, Gemarkung Burgheim, des Marktes Rennertshofen, Gemarkung Bertoldsheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, und der Gemeinde Marxheim, Gemarkung Marxheim, Landkreis Donau-Ries.

(2) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (**Anlagen**) im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebiets „Donau-altwasser Schnödhof“ ist es,

1. einen typischen und besonders gut ausgebildeten Donau-Altwasserbereich mit ausgeprägten Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Auwaldresten und Halbtrockenrasen im jetzigen Zustand zu erhalten,
2. die Lebensbereiche zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und Störungen von diesen fernzuhalten,
3. die für den Bestand dieses Altwassers und seines schützenswerten Umlandes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt, zu sichern,
4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

¹Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geplanten Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. Trockenrasen zu düngen oder umzubrechen und Schafkoppelhaltungen zu betreiben,
8. Verlandungsbereiche oder Wiesenflächen zu entwässern, aufzufüllen, mit Mineraldünger zu behandeln, in Äcker umzuwandeln oder aufzuforsten,
9. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. im Auwald Rodungen vorzunehmen,
13. im Auwald Nadelholz- oder Pappelkulturen über Gruppengröße oder in Reihen anzulegen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß den in der beiliegenden Karte M 1:5000 vorgenommenen Eintragungen; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nrn. 6, 7 und 8,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nrn. 9, 12 und 13,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. a) die berufsmäßige Ausübung der Fischerei,
b) die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei vom 1. September bis 28. Februar sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und des Fischereischutzes; Maßnahmen nach Art. 78 Fischereigesetz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Regierung,
5. a) die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsleitung (R VII) der Lech-Elektrizitätswerke AG,
b) Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Grundwasserbeobachtungsstelle der Donau-Wasserkraft AG,
c) Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Dränungen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Landratsämter Neuburg-Schrobenhausen oder Donau-Ries erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des sichergestellten Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

München, den 5. September 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

2129-1-7-U

Druckfehlerberichtigung

Die Anlage zu § 1 Nr. 5 Buchst. a (= § 7 Abs. 1 Nr. 2) der **Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung vom 11. Oktober 1988** (GVBl S. 223) wird nachstehend bekanntgemacht:

Anlage
zur Smog-Verordnung

Plakette gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Smog-Verordnung

Seitenlänge = 40 mm
Stempelfeld = 25 × 60 mm

Grund orange (RAL 2009 "Verkehrs-
orange", Serie F81)
Schrift und Rand des Stempelfeldes schwarz
Stempelfeld weiß, einzutragen: amtliches Kennzeichen,
Stempel der Ausgabestelle

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134